

Anlage 1

Gemeinde Ehringshausen			
Produktbereich:			
Produktgruppe:		1101 - Wasserversorgung	
Produkt			
Kalk.-zeitraum:		2021	
Pos.	Konten (KVKR)	Beschreibung	Vorkalkulation 2021
1	2	3	6
		Ordentliche Erträge	
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.500,00 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Benutzungsgebühren s. Pos. 39)	-20.500,00 €
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	
6	547	Erträge aus Transferleistungen	
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	
8	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-33.000,00 €
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) vor Gebühren	-55.000,00 €
		Ordentliche Aufwendungen	
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	29.700,00 €
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.200,00 €
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	608.300,00 €
14	66	Abschreibungen	162.000,00 €
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	80.000,00 €
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	0,00 €
17	72	Transferaufwendungen	0,00 €
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	200,00 €
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	882.400,00 €
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	827.400,00 €
21	56, 57	Finanzerträge	
22	77	Finanzaufwendungen	
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	827.400,00 €
25	59	Außerordentliches Erträge	
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	827.400,00 €
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen	
		Personalkosten Bauhof + Waldarbeiter	133.000,00 €
		Personal - und Sachkosten allg. Verwaltung	180.000,00 €
		Kalk. Verzinsung des Anlagekapitals	82.500,00 €
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	395.500,00 €
32		Jahresergebnis nach ILV vor Gebühren	1.222.900,00 €
		Kalkulatorische Korrekturen:	
33		kalk. Ausgleich Unterdeckung	
34			
35		Jahresergebnis nach kalk. Korrekturen vor Gebühren	1.222.900,00 €
36	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Benutzungsgebühren gem. § 10 KAG)	
37		Jahresergebnis nach kalk. Korrekturen mit Gebühren	1.222.900,00 €
		Ermittlung der gebührenrechtl. Kostenüberdeckung/-unterdeckung:	
38		Kostendeckungsgrad gem. Kalkulation	100,00%
39		Gebührensatz (ohne Ust.)	2,947 €
40		Bemessungsgrundlage/Maßstabseinheiten (Leistungsmenge in cbm)	415.000,00

Anlage 2

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), des Art. 6 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2016 und der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in der Sitzung am folgende

6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung [WVS] vom 05.12.2013

beschlossen:

Artikel 1

Nach § 10 wird ein zusätzlicher § 10 a eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 a Datenschutzinformation

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

Artikel 2

§ 11 (2) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine weitere Nutzung von Wasserzählern ohne Funkübertragung genehmigen. In diesem Fall sind zusätzliche Gebühren nach Maßgabe des § 27 (4) Wasserversorgungssatzung zu erheben. Die Gemeinde ist berechtigt, die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen auszulesen:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs.
Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig anlassbezogen zur Feststellung von Leckagen oder ähnlichen Störungen im Versorgungsnetz.
4. Bis zu viermal jährlich für Funktionstests sowie zur Überprüfung der aktuellen Verbräuche und ggf. Anpassung der Vorauszahlungsmengen.

Bei dem hier beschriebenen Verfahren handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungsverfahren im Sinne des § 71 HDSIG.

Es sind somit zu jeder Auslesung Protokolle zu erstellen, aus denen

- der Grund der Auslesung
- Datum und Uhrzeit
- Identität der auslesenden Person und
- evtl. Identität eines abweichenden Empfängers der Daten

nachvollzogen werden können.

Derartige Protokolle sind ebenfalls zu erstellen bei

- - Veränderung
- - Abfrage

- - Offenlegung einschl. Übermittlung
- - Kombination und
- - Löschung

Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 25 EU-DSGVO zur Absicherung der Verarbeitung zu treffen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass

- die Daten mit einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselung übertragen werden
- die Auslesung der Daten ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch von der Gemeinde beauftragte Dritte erfolgt.
- im Falle einer Beauftragung von Dritten vor Beginn der Arbeiten eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO abgeschlossen wird.
- die ausgelesen bzw. vom Zähler gesendeten Daten auf das absolut notwendige Maß (Seriennummer des Zählers und aktueller Zählerstand) reduziert werden.

Artikel 3

§ 25 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,16 EUR. Sie enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Artikel 4

§ 29 erhält folgenden Wortlaut:

§ 29 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung *

Es erfolgt keine Beauftragung Dritter bei der Erhebung der Gebühren.

Artikel 5

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.